

# Ministerialblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

: 0.2 3/3/18

28. Jahrgang

Magdeburg, den 5. März 2018

Nummer 7

## INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.	
A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
<p>Erl. 29. 12. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von interkulturellen und interreligiösen Begegnungsveranstaltungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt im Zeitraum von 2014 bis 2020 ....</p> <p>(neu: 243) 105</p> <p>Bek. 26. 2. 2018, Satzung des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ-Satzung) .....</p>	105
C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung	
D. Ministerium der Finanzen	
E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration	
<p>Erl. 6. 12. 2017, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an Ehepaare und an nicht-eheleiche Lebensgemeinschaften durch das Land Sachsen-Anhalt .....</p> <p>(neu: 21281) 112</p>	112
F. Ministerium für Bildung	
G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung	
H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	
I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	
VIII.	
Landeswahlleiterin	
<p>Bek. 21. 2. 2018, Sitzübergang im Landtag von Sachsen-Anhalt .....</p>	115

## I.

### B. Ministerium für Inneres und Sport

243

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von interkulturellen und interreligiösen Begegnungsveranstaltungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt im Zeitraum von 2014 bis 2020

Erl. des MI vom 29. 12. 2017 – 34.32-48002

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des

Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320, L 200 vom 26. 7. 2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2305 (ABl. L 335 vom 15. 12. 2017, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen,

- b) der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 470, L 330 vom 3. 12. 2016, S. 8), geändert durch Verordnung (EU) 2015/779 (ABl. L 126 vom 21. 5. 2015, S. 1), in der jeweils gelten Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- c) des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt 2014 - 2020,
- d) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde Sachsen-Anhalt für den Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2014 bis 2020,
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73), in den jeweils geltenden Fassungen,
- f) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung

Zuwendungen für Maßnahmen, die der interkulturellen und interreligiösen Begegnung und dem Austausch zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Migranten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt dienen.

Ein bedeutendes Ziel, das mit dieser Richtlinie umgesetzt werden soll, ist sowohl für das Land als auch für die Europäische Union die Förderung der Chancengleichheit sowie die Bekämpfung jeglicher Diskriminierung.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Projekte im ländlichen Raum werden bevorzugt gefördert.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte der interkulturellen und interreligiösen Begegnung sowie des Austauschs zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Migranten, sofern sie in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Die Projekte für Einheimische und Migranten sollen insbesondere fachlich begleitete Begegnungsveranstaltungen und Kontakte ermöglichen und intensivieren. Hierdurch sollen gegenseitiges Verständnis und Toleranz für die Vielfalt der Kulturen und Religionen gefördert werden.

Förderfähig sind Maßnahmen, die geeignet sind

- a) sich mit verschiedenartigen Einstellungen, Empfindungen, Denk- und Verhaltensweisen, Lebens-, Arbeits- und Alltagskulturen sowie gesellschaftlichen Werten und Normen auseinanderzusetzen und einen konstruktiven Umgang damit fördern,
- b) Ausgrenzung und Vorurteile gegenüber Religionen, Weltanschauungen und verschiedenen Glaubensrichtungen abbauen zu helfen und einen wechselseitigen Dialog fördern,
- c) Konflikte und Chancen kultureller Vielfalt und unterschiedlicher Religionen zu beleuchten,
- d) Kommunikations-, Handlungs- und Konfliktlösungsfähigkeiten zu stärken und Missverständnisse, Ressentiments und Berührungsängste abzubauen oder ihnen vorzubeugen.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können in Sachsen-Anhalt ansässige

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern sie nicht unmittelbarer Bestandteil der Landesverwaltung sind,
- b) juristische Personen des Privatrechts und
- c) Personengesellschaften des privaten Rechts sein.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Projektauswahlkriterien sind:

- a) Qualität, Schlüssigkeit und Realisierbarkeit einschließlich Nachhaltigkeit des Projektes  
Diese Kriterien sind erfüllt, wenn der Antragsteller über Kompetenzen verfügt, die geeignet sind, die beantragte Maßnahme durchzuführen und eine überzeugende, plausible und nachvollziehbare Konzeption vorgelegt hat, die Bedarfslagen und Lebenswelten der Zielgruppe berücksichtigt. Nach Möglichkeit soll das Projektkonzept dauerhafte Veränderungsprozesse anstoßen.
- b) räumliche Ansiedlung des Projektes, bevorzugt im ländlichen Raum bei möglichst flächendeckender Verteilung  
Projekte können in allen Regionen Sachsen-Anhalts, auch in Ballungszentren durchgeführt werden. Der Umsetzung von Projekten im ländlichen Raum gilt der Vorrang.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung wird als Anteilfinanzierung gewährt. Die Finanzierung erfolgt in Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und in Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt.

Zuwendungsempfänger haben einen Eigenanteil in Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Die Regelungen nach Abschnitt 2 Nr. 5 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses sind zu berücksichtigen. Eine Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben kann unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Abschnitts 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses für ehrenamtlich oder freiwillig tätige Bürger berücksichtigt werden. Die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung darf nur auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.

5.3 Die Höhe der Zuwendung ist pro Antrag auf 10 000 Euro begrenzt.

5.4 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage: Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden, die dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden und die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes notwendig sind. Das sind:

a) projektbezogene Personalkosten

Personalausgaben sind nur dann förderfähig, wenn zusätzlich für das Projekt Personal eingestellt oder bei fest angestelltem Personal projektbezogen eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag mit Erhöhung der Arbeitszeit abgeschlossen wird. Nicht förderfähig sind projektbezogene Personalausgaben für Tätigkeiten von fest angestelltem Personal des Zuwendungsempfängers (Stammpersonal). Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Finanzierung von Honoraren von beim Träger sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. In geeigneten Fällen können Pauschalwerte für die Anerkennung von zuwendungsfähigen Personalausgaben nach Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zur Anwendung kommen.

b) projektbezogene Sachausgaben

- aa) Honorare für Referenten, Dozenten, Seminar- und Tagungsleiter und Dolmetscher,
- bb) Mietausgaben für Veranstaltungsräume- und -flächen,
- cc) unmittelbar projektbezogene Verbrauchsmaterialien (z. B. Lehr- und Lernmaterialien, Arbeits- und Seminarunterlagen),
- dd) projektbezogene Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit (z. B. die Erstellung von Flyern, Broschüren, Plakaten),
- ee) Reisekosten für Organisatoren und Referenten, Dozenten, Seminar- und Tagungsleiter sowie Dolmetscher nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes i. V. m. mit dem Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat ESF-Förderung, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau.

6.3 Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens acht Wochen vor Beginn des Projekts oder der Veranstaltung, zu stellen.

6.4 Für die Bewilligung der Zuwendung bedarf es eines schriftlichen formgebundenen Antrags. Dieser muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Dazu zählen eine Projektbeschreibung und eine Einschätzung, wie viele Migranten und Einheimische voraussichtlich am Projekt teilnehmen werden. Dem Antrag ist eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung (Finanzierungsplan) und einer Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, beizufügen. Zudem ist eine Erklärung erforderlich, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 2. 2015 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 35 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752), berechtigt ist.

6.5 In der Regel erfolgt eine Mittelauszahlung im Zuwendungsverfahren im Nachgang zu den getätigten Projektausgaben und in einem Zeitraum von zwei Monaten nach Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Nachweissystem einzurichten, welches eine eindeutige Zuordenbarkeit der direkten Ausgaben zum Vorhaben gewährleistet. Dies soll durch ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode erfolgen. Durch die Bewilligungsbehörde können die Originalbelege zur Einsichtnahme abgefordert werden.

6.6 Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist ein vollständiger Verwendungsnachweis einschließlich eines Sachberichtes nach vorgegebenem Muster bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Abweichend zu Nummer 6.1 ANBest-Gk und ANBest-P wird auf Zwischennachweise der Zuwendungsempfänger verzichtet. Die Vorgaben richten sich nach Abschnitt 2 Nr. 6.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses.

6.7 Vorauszahlungen können geleistet werden, soweit sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden. Der Verbrauch der im Voraus gezahlten Mittel ist durch den Zuwendungsempfänger in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungseingang gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Im Rahmen der Nachweisführung ist der Bewilligungsbehörde eine Belegliste, die alle Zahlungen mit Rechnungsdatum und Zahlungszweck enthalten muss, vorzulegen. Die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von 5 v. H. des

Zuwendungsbetrages erfolgt nach Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

6.8 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für die Umsetzung des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds (OP-ESF) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 zuständigen EU-Behörden sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsrechte nationaler Prüfstellen (bewilligende und zahlende Stellen) sowie des Landesrechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

6.9 Der Zuwendungsempfänger hat umfangreiche Publizitätspflichten einzuhalten. Auf den Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem ESF wird verwiesen. Dieser ist auf der Internetseite <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/> eingestellt. Danach hat der Zuwendungsempfänger unter anderem – sofern er eine Internetseite betreibt – eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Im Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

6.10 Die Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid abgeforderten Daten (Anzahl der weiblichen und männlichen Teilnehmenden) zu erheben und anhand von unterschriebenen Teilnahmelisten zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der Europäischen Kommission. Außerdem sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des OP-ESF beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

Eine Datenerhebung wird nicht erforderlich, sofern das Projekt die folgenden Kriterien erfüllt:

- a) individuelle Kurzberatungen (maximal ein Tag oder acht Stunden, z. B. Telefonberatungen und sonstige Kurzberatungen),
- b) kollektive Informationsveranstaltungen (maximal ein Tag oder acht Stunden, z. B. Großveranstaltungen, Orientierungstag),
- c) Veranstaltungen mit Eventcharakter, bei denen es nur Laufpublikum gibt (Open-Door).

6.11 Die Bewilligungsbehörde regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV zu § 44 LHO sowie der EU-rechtlichen und weiteren auf Rechtsvorschriften beruhenden Aufbewahrungsfristen im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Projektunterlagen beim Zuwendungsempfänger. Die Aufbe-

wahrungsfrist im Operationellen Programm für den Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 gilt vorbehaltlich zukünftiger Änderungen bis zum 31. 12. 2030. Die Zuwendungsempfänger sind im Falle der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht verpflichtet, die Original-Förderunterlagen vollständig der Bewilligungsbehörde zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben. Darüber hinausgehende Aufbewahrungspflichten, die sich aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften ergeben, sind weiterhin zu beachten.

## 7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das  
Landesverwaltungsamt

### **Satzung des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ-Satzung)**

**Bek. des MI vom 26. 2. 2018 – 22.3-02812**

In der **Anlage** wird die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts auf seiner konstituierenden Sitzung am 11. 1. 2018 beschlossene Satzung bekannt gemacht.

**Anlage**

### **Satzung des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts**

**(GKDZ-Satzung)**

Gemäß §§ 1 Absatz 1 und 2, 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Errichtung eines Ge-